



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

- Wohnhaus mit Hausnummer
- sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksnummer

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN
Zeichnerische Festsetzungen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck (siehe textliche Festsetzung Nr. 1)
- Flächen für bes. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädli. Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG (89 Abs. 1 Ziff. 24 BImSchG - Lärmschutzw. (s. textl. Festz. Nr. 2))

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. VI/4 - Vöhrum
- Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. VI/4 - Vöhrum
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB
- Ergänzungsbereich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8 m sind, sowie von baulichen Anlagen.
2. Der Bahnkörper ist gegenüber der anschließenden Wohnbebauung durch einen Lärmschutzwall aufgrund eines schalltechnischen Gutachtens abzugrenzen (h = 3,0 m).



Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den

Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Feb. 1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 23.08.1994
Katasteramt Peine

Im Auftrage
gez. Gaus
Vermessungsoberrat
amts

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 15.08.94

gez. Warstat
Stadtbaurat

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Peine, den 15.08.1994

gez. Biel
Bürgermeister

gez. Dr. Boff
Stadtdirektor

Der VA der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 14.03.94 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.03.94 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.03.94 bis 29.04.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 15.08.94

gez. Warstat
Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2.-Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.07.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 15.08.94

gez. Warstat
Stadtdirektor i.V.

Der Bebauungsplan ist der / dem am gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Die / der hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die / der hat am (Az.) erklärt, daß sie / er unter Auflagen / mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Braunschweig/Peine, den

Bezirksregierung /
Landkreis

Der Rat der Stadt Peine ist den am (Az. :) genannten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen / Maßgaben hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurden vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 30.12.94 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.12.94 in Kraft getreten.

Peine, den 16.01.1995

gez. Warstat
Stadtdirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Peine, den

Stadtdirektor

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. VI / 4

(Schwicheldter Str./Posener Str., nördl. Bundesbahn) - Vöhrum -

4. Änderung und Ergänzung

Gemeinde : Peine Gemarkung : Vöhrum

Kreis : Peine Flur : 7

Regierungsbezirk : Braunschweig Maßstab : 1 : 1000